

**Absender:** (bitte vollständig angeben inkl. Telefon und E-Mail-Adresse)

Datum:

An das  
Bürgermeisteramt  
Alte Pfarrstraße 9

72477 Schweningen

## Antrag auf Überlassung des Foyers der Heuberghalle

### 1. Beabsichtigte Veranstaltung:

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Mit wieviel Personen wird gerechnet:

Wird die Foyer schon vorher benötigt (z.B. für Proben)?

Wenn ja, wann?

Wird ein Eintrittsgeld erhoben? \_\_\_\_\_ Wenn ja, wieviel?

### 2. Verantwortlicher Leiter (Hauptverantwortlicher):

2.1 Verantwortlicher für Jugendschutz:

2.2 Verantwortlicher für Schankraum bzw. Küche  
(Einweisung Kochanlage/Spülmaschine):

2.3 Verantwortlicher für Auf- und Abbau der Bestuhlung:

2.4 Verantwortlicher für Dekoration:

2.5 Verantwortlicher für die Übernahme/Rückgabe der Liegenschaft  
(nur 1 Person):

2.6 Verantwortlicher für die Reinigung:

### 3. Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung (Nähere Erläuterungen siehe Seite 2 und

Benutzungsordnung für die Heuberghalle)

Abschluss über die Gemeinde

Abschluss über eigene Versicherung (der Gemeindeverwaltung wird bis spätestens am letzten Arbeitstag vor der Veranstaltung eine Bestätigung des Bestehens einer eigenen Veranstalterhaftpflicht mit gleich hohen Versicherungssummen vorgelegt)

4. **Gewünschte Leistungen / Inventar** (Bitte ankreuzen):

- Bestuhlung/ Betischung:  
Wieviel soll bestuhlt, betischt werden:
- Feuersicherheitswache (bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren)
- Lautsprecheranlage, Anzahl Mikrofone:
- Foyer
- Ausschank inkl. Gläser und Spülmaschine
- Küche inkl. Geschirr/Besteck Beabsichtigte Speisen:
- nur Geschirr/Besteck der Küche
- Kaffeemaschine, -geschirr
- Heizung
- Hausmeister

5. **Außerdem wird beantragt:**

- Gestattung (Wirtschaftserlaubnis; max. bis 2.00 Uhr möglich)

6. **Dem Antragsteller sind bekannt:**

- Die Haus- und Benutzungsordnung vom 08.12.1994 zuletzt geändert am 08.09.2016.
- Die Gebührenordnung vom 22.02.1995, geändert am 21.11.1995, 26.05.1998, 04.12.2001 und 21.12.2004
- Getränkelieferungsvertrag: Bier und alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über die Firma Nolle, Stetten Tel.: 07573/2295 von der Zollerbrauerei Sigmaringen zu beziehen
- Musikdarbietungen dürfen bis höchstens **02.00 Uhr** dauern. Spätestens um **02.00 Uhr** muss auch die Bewirtung enden, dann dürfen keine Getränke mehr ausgegeben werden.
- Die Gemeinde hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen (Versicherungssummen 2.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden – einschl. Mietsachschäden – und 100.000 € für Vermögensschäden. Der Verein übernimmt die für seine Veranstaltung anfallende Versicherungsprämie. Sie entfällt, wenn der Veranstalter der Gemeindeverwaltung bis spätestens am letzten Arbeitstag vor der Veranstaltung eine Bestätigung des Bestehens einer eigenen Veranstalterhaftpflicht (mit gleich hohen Versicherungssummen) vorlegt.
- Der Mieter ist für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich, damit Autos weder im Parkverbot parken noch wild auf dem Hallengelände. Insbesondere ist eine Zufahrt zur Halle für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- Mind. ein nichtalkoholisches Getränk (ausgenommen saurer Sprudel) muss billiger als Bier angeboten werden (bei gleicher Menge).
- Musik – oder Tanzveranstaltungen sind bei der GEMA anzumelden und mit dieser abzurechnen.
- Der Veranstalter hat sich frühzeitig mit **Daniel Bosch (Mobil: 0176/38230266)** in Verbindung zu setzen wegen Terminabsprache. Die Übergabe der Halle soll bis zu 3 Tagen vor der Veranstaltung stattfinden.
- Die Rückgabe nach der Veranstaltung soll unverzüglich erfolgen, spätestens am Abend des auf die Veranstaltung folgenden Tages. Vorher ist die Halle zu reinigen (5.4, 5.9 Benutz. Ordnung).

.....  
Unterschrift des Antragstellers